

Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster vom 10.02.2020

Artikel 1

Fasse § 47 Absatz (1) der aktuell in Kraft befindlichen Satzung wie folgt neu:

„Ordnungen der Studierendenschaft sind:

1. die Wahl- und Urabstimmungsordnung,
2. die Beitragsordnung mit der zugehörigen Härtefallordnung,
3. das Pressestatut und
4. die Darlehensordnung.“

Artikel 2

Diese Änderung ändert die Satzung in der Fassung vom 2. November 2015, zuletzt geändert am 11. Februar 2019, in Kraft getreten am 25.04.2019. Sie tritt unabhängig von der Genehmigung der am 26. August 2019 durch das Studierendenparlament beschlossenen Neufassung in Kraft. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. Januar 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 6. Februar 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 10. Februar 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s